

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Fünfzehntes Hauptstück			15. Hauptstück	
Erwerb einer Erbschaft			Erwerb einer Erbschaft	
I. Voraussetzungen für den Erwerb einer Erbschaft			Voraussetzungen	
Einantwortungsprinzip			Einantwortungsprinzip	
<p>§ 797. (1) ¹Niemand darf eine Erbschaft¹ eigenmächtig in Besitz nehmen. ²Der Erwerb einer Erbschaft erfolgt in der Regel² nach Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung der</p>	<p>Grundsatz des Erwerbs in einem gerichtlichen Verfahren</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 87/2015</p>	<p>§ 797. (1) ¹Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. ²Der Erwerb der Verlassenschaft erfolgt in der Regel nach Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung. ³Dieser Gerichtsbeschluss (§ 178</p>	<p>§ 797. (1) ¹Niemand darf Sachen aus der Verlassenschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. ²Vielmehr erfolgt ihr Erwerb in der Regel nach Durchführung eines Verlassenschaftsverfahrens durch die Einantwortung. ³Dieser Gerichtsbeschluss (§ 178 Außerstreitgesetz) verschafft dem Erben die gesamte Verlassenschaft (§§ 531 und 547) und</p>

¹ Gemeint sind mit „Erbschaft“ in Satz 1 wohl Nachlassaktiva, die besessen werden können, wofür auch die Wendung „in den rechtlichen Besitz“ in Satz 2 spricht. De lege ferenda könnte man daher etwa „Sachen aus der Verlassenschaft“ schreiben (siehe Alternative), wovon wegen des weiten Sachbegriffs des § 285 auch Rechte erfasst sind. In Satz 2 ist das nicht so klar, zumal es zunächst (Erwerb einer) „Erbschaft“ und anschließend (Einantwortung der) „Verlassenschaft“ heißt. Da die Verlassenschaft iS des § 531 selbstverständlich alle Aktiva beinhaltet, kann schon im Textvorschlag vereinfacht werden. – Zu beachten ist allerdings, dass im ABGB „Erbschaft“ und „Verlassenschaft“ oft synonym verwendet werden. So ist etwa hier in Satz 2 von der Einantwortung der Verlassenschaft die Rede, in § 819 hingegen von Einantwortung der Erbschaft.

² De lege ferenda könnten hier schon Hinweise gegeben werden, wann der Erwerb auf andere Weise erfolgt (das wird nicht einmal in den Erl ErbRÄG 37 konkretisiert).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Verlassenschaft, das ist die Übergabe in den rechtlichen Besitz³ der⁴ Erben⁵.</p> <p>(2) ¹Wie weit das Gericht nach einem Todesfall von Amts wegen vorzugehen hat und welche Fristen und Sicherungsmittel bei der Abhandlung zu beachten sind,</p>			<p>Außerstreitgesetz)⁷ bewirkt die Übergabe der Erbschaft in den Besitz des im Gerichtsbeschluss Begünstigten⁸.</p> <p>(2) ¹Das Verlassenschaftsverfahren ist in den §§ 143-185 Außerstreitgesetz geregelt⁹. ²Dort ist festgelegt, wie weit das</p>	<p>damit Eigentum an den zur Verlassenschaft gehörenden Sachen. ⁴Ist der im Gerichtsbeschluss Begünstigte nicht der wahre Erbe, erwirbt er nur den Besitz.</p>

³ Dieser Ausdruck kommt im ABGB sonst wohl nur in § 1466 vor, wird aber nirgends definiert. Anerkannt sind die kumulativen Voraussetzungen rechtmäßig (= zum Eigentumserwerb geeigneter Titel; ein Titel zum bloßen Besitzerwerb genügt nicht: *Kodek* in *Klang*³ § 316 Rz 5), redlich und echt (siehe nur *Riss* in *KBB*⁷ § 316 Rz 2; so auch im Besitzrecht als Vorschlag eines neuen § 328a in der Alternative). Hier passt eine solche Qualifikation allerdings nicht. Sicherlich zutreffend ist, dass nicht zwingend Eigentum erlangt wird (hA; anders aber offenbar *Ferrari* in *Ferrari/Likar-Peer*, *Erbrecht*² Rz 12.118). (In den Materialien zum AußStrG, ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 112, wird zwar gesagt: „Was mit dem Wort Einantwortung gemeint ist, definiert § 797 ABGB: die Einweisung der Erben in den rechtmäßigen Besitz der Verlassenschaft, der gleichzeitig den Eigentumsübergang bewirkt.“ Dabei wird aber offensichtlich nicht an den Fall des Scheinerben gedacht.) Dem durch die Einantwortung Begünstigten kann neben dem Titel (dann nur „Scheinerbe“) überdies die Redlichkeit fehlen; Konstellationen, die den Regelungen der §§ 823 f zugrunde liegen. Daraus folgt, dass die Wendung „rechtlicher“ Besitz, für die sich historisch keine Erklärung findet, jedenfalls unpassend ist. Mit „rechtlich“ war allenfalls gemeint, dass der Besitz aufgrund eines rechtlich streng determinierten Verfahrens erworben wird, was einen besonderen Vertrauensschutz rechtfertigt (und womöglich auch die Verjährung „der Erbschaftsklage“ im Unterschied zur „Eigentumsklage“; krit zur Verjährung nach der Rechtslage vor dem ErbRÄG *Vollmaier* in *Klang*³ § 1479 aF Rz 19). Dies wird allerdings ohnehin in § 824 sowohl zugunsten des redlichen Einantwortungsbegünstigten als auch zugunsten redlicher Erwerber von Verlassenschaftssachen – und damit hinreichend – berücksichtigt. Vorläufige Konklusionen: Für die Alternative bietet sich eine Regelung an, wonach die Einantwortung dem Begünstigten jedenfalls Besitz (an den dem Besitz zugänglichen Teilen der Verlassenschaft) verschafft, für den Eigentumserwerb aber zunächst ein „wirklicher“ Erbrechtstitel nötig ist (später kommt Ersitzung in Betracht; untersuchungsbedürftig wären die Rechtsfolgen einer Verjährung der „Erbschaftsklage“ gemäß § 1487a). Für den Textvorschlag liegt am nächsten, das Wort „rechtlichen“ schlicht wegzulassen. Titulierter Besitzerwerb führt dann ohnehin unmittelbar zum Eigentumserwerb.

⁴ Hier passt die Einzahl wohl besser; so daher im Textvorschlag.

⁵ UU ist der formale Erwerber gar kein Erbe. Das sollte schon im Text deutlich werden. Der Textvorschlag berücksichtigt das.

⁷ Diese Konkretisierung dürfte dem Verständnis förderlich sein.

⁸ Dieser Ausdruck sollte de lege ferenda immer dann statt „Erbe“ verwendet werden, wenn das Gesetz denjenigen meint, dem eingewortet wurde, da ja immer auch die (rechtskräftige) Einantwortung an einen bloßen Scheinerben denkbar ist. Das gilt bereits für § 797, weshalb schon im Textvorschlag so formuliert wird.

⁹ Eine (bessere) Koordinierung dieser Vorschriften mit denen des 15. ABGB-Hauptstücks ist im Rahmen dieses Projekts nicht möglich.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
bestimmen die Verfahrensge- setze. ² Sie regeln auch, wie ein Erbe oder Gläubiger Ansprüche gegen die Verlassenschaft gel- tend machen kann. ⁶			Gericht nach einem Todesfall von Amts wegen vorzugehen hat und welche Fristen und Si- cherungsmittel bei der Verlas- senschaftsabhandlung zu be- achten sind; überdies, wie ein Erbe oder Gläubiger Ansprüche gegen die Verlassenschaft gel- tend machen kann. ¹⁰	
Überlassung der Verlassen- schaft			Überlassung an Verlassen- schaftsgläubiger¹¹	
§ 798. ¹ Überlässt das Gericht eine überschuldete Verlassenschaft an Zahlungs statt ¹² , so bildet der Überlassungsbeschluss den Titel zum Erwerb. ² Das Gleiche gilt für die gerichtlich erteilte Ermächti- gung, Verlassenschaftsvermögen zu übernehmen.	Überlassung ei- nes überschul- deten Nachlas- ses an Zahlungs statt; Ermächti- gung zur Über- nahme von Ver- mögen	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 798. ¹ Lässt das Gericht eine überschuldete Verlassenschaft den Gläubigern des Verstorbe- nen ¹³ an Zahlungs statt zukom- men (§§ 154 und 155 Außer- streitgesetz), so bildet der Über- lassungsbeschluss den Titel zum Erwerb. ² Das Gleiche gilt für die den Gläubigern	

⁶ De lege ferenda sollte wohl konkretisiert werden, wann ein Erbe Ansprüche gegen die Verlassenschaft hat.

¹⁰ Diese Aufzählung ist sicherlich nicht vollständig. De lege ferenda wäre für den Erbschaftserwerb überhaupt eine bessere Koordination von ABGB und AußStrG wünschenswert.

¹¹ De lege ferenda sollte im ABGB auch auf die Möglichkeit einer Verlassenschaftsinsolvenz bei überschuldeter oder zahlungsunfähiger Verlassenschaft hingewiesen werden, die statt der hier geregelten Überlassung an die Gläubiger in Frage kommt (siehe nur *Sailer/Terlitz* in KBB⁷ § 797 Rz 11).

¹² Angleichungsbedarf! Wie hier in den §§ 154 f AußStrG, groß geschrieben hingegen in § 1444, was mE richtig ist (Statt = Stelle); wieder anders im Adoptionsrecht: „an Kindesstatt“ in einem Wort.

¹³ Ohne diese Ergänzung ist die Regelung kaum verständlich.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			gerichtlich erteilte Ermächtigung, Verlassenschaftsvermögen zu übernehmen (§ 153 Abs. 2 Außerstreitgesetz) ¹⁴ .	
Nachweis des Rechtstitels; Erbantrittserklärung			Nachweis des Erbrechtstitels; Erbantrittserklärung	Nachweis des Erbrechtstitels; Erbantrittserklärung und Erbausschlagung
§ 799. Wer eine Erbschaft erwerben will, muss dem Gericht den Rechtstitel ¹⁵ (Erbvertrag, letztwillige Verfügung oder Gesetz) nachweisen und ausdrücklich erklären, die Erbschaft anzutreten.	Nachweis der Berechtigung und Antrittserklärung	idF BGBl. I Nr. 87/2015	§ 799. Wer eine Erbschaft erwerben will, muss dem Gericht seinen Erbrechtstitel (§ 533) nachweisen und ausdrücklich erklären, die Erbschaft anzutreten.	§ 799. (1) Wer eine Erbschaft erwerben will, muss dem Gericht seinen Erbrechtstitel (§ 533) nachweisen und ausdrücklich erklären, die Erbschaft anzutreten. (2) Ein Erbe kann die Erbschaft auch ausschlagen.
Bedingte und unbedingte Erbantrittserklärung			Bedingter und unbedingter Erbantritt	Unbeschränkter oder beschränkter Erbantritt; Errichtung eines Inventars
§ 800. Die Erbantrittserklärung kann unbedingte oder bedingt, also unter dem Vorbehalt der	unbedingter oder bedingter Erbantritt	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 800. ¹ Die Erklärung kann auf den unbedingten oder den bloß bedingten Erbantritt lauten. ² Der bedingte Erbantritt beinhaltet den Vorbehalt der Errichtung	§ 800. (1) ¹ Die Erklärung kann auf den unbeschränkten oder den bloß beschränkten Erbantritt lauten ¹⁷ . ² Der beschränkte Erbantritt beinhaltet den

¹⁴ De lege ferenda sollte geklärt werden, wie der Erbe bei unterbliebener Abhandlung (§ 153 Abs 1 AußStrG) die Rechte des Erblassers erwirbt und wer etwaige Pflichten zu erfüllen hat.

¹⁵ UU Abstimmungsbedarf! Rechtstitel – Erbrechtstitel – Titel.

¹⁷ Die Formulierungen „unbeschränkt“ und „beschränkt“ sollten, weil deutlich präziser, de lege ferenda durchgängig verwendet werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Errichtung eines Inventars, abgegeben werden ¹⁶ .			eines Inventars (§ 166 Außerstreitgesetz).	Vorbehalt der Errichtung eines Inventars (§ 166 Außerstreitgesetz) ¹⁸ . (2) ¹ Die Errichtung eines Inventars kann auch ein Pflichtteilsberechtigter beantragen; in den Fällen des § 165 Abs. 1 Außerstreitgesetz hat sie von Amts wegen zu erfolgen. ² Die Wirkungen der Errichtung sind die gleichen wie bei der Beantragung durch einen Erben (§ 802). ¹⁹
Wirkung der unbedingten Erbantrittserklärung			Wirkung des unbedingten Erbantritts	Wirkung des unbeschränkten Erbantritts
§ 801. Die unbedingte Erbantrittserklärung bewirkt, dass der Erbe persönlich allen Gläubigern des Verstorbenen für ihre Forderungen und allen Vermächtnisnehmern für ihre Vermächnisse haftet, selbst wenn die	siehe Über- schrift	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 801. Der unbedingte Erbantritt bewirkt, dass der Erbe allen Gläubigern des Verstorbenen für ihre Forderungen und allen Vermächtnisnehmern für ihre Vermächnisse persönlich haftet; dies auch dann, wenn die	§ 801. Der unbeschränkte Erbantritt bewirkt, dass ...

¹⁶ Sehr ungenaue Formulierung (ebenso in der Überschrift)! Wie § 806 zeigt, ist die Erklärung selbst regelmäßig und zwingend eine unbedingte, während es hier um ihren Inhalt geht. Umformulierung daher schon im Textvorschlag (auch in späteren Normen); zusätzlicher weiterer Änderungsvorschlag beispielhaft in der Alternative.

¹⁸ De lege ferenda könnte überlegt werden, solche konkreten Verweise an passender Stelle zu ergänzen. Hier erscheint das besonders sinnvoll, da „Inventar“ im ABGB nicht erklärt wird.

¹⁹ Siehe zu dieser Verschiebung von § 804 hierher die Erklärung in der dortigen Fn.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Verlassenschaft zur Deckung dieser Lasten nicht hinreicht.			Verlassenschaft zur Deckung dieser Lasten ²⁰ nicht ausreicht.	
Wirkung der bedingten Erbantrittserklärung			Wirkung des bedingten Erbantritts	Wirkung des beschränkten Erbantritts
<p>§ 802. ¹Wird die Erbschaft mit Vorbehalt des Inventars angetreten, so hat das Gericht auf Kosten der Verlassenschaft ein Inventar zu errichten. ²Ein solcher Erbe²¹ haftet den Gläubigern und Vermächtnisnehmern nur so weit, als die Verlassenschaft für ihre und auch seine eigenen Forderungen, das Erbrecht ausgenommen, hinreicht.</p>	siehe Über-schrift	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 802. ¹Tritt der Erbe die Erbschaft bedingt an, so hat das Gericht auf Kosten der Verlassenschaft ein Inventar zu errichten. ²Der Erbe haftet den Gläubigern und Vermächtnisnehmern dann nur so weit, wie die Verlassenschaft für deren und auch seine eigenen Forderungen ausreicht, wobei seine Rechte als Erbe unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>§ 802. (1) ¹Tritt der Erbe die Erbschaft beschränkt an, so hat das Gericht auf Kosten der Verlassenschaft ein Inventar zu errichten. ²Der Erbe haftet den Gläubigern und Vermächtnisnehmern dann nur so weit, wie die Verlassenschaft für deren und auch seine eigenen Forderungen ausreicht, wobei seine Rechte als Erbe unberücksichtigt bleiben.</p> <p>²²(2) Diese Haftungsbeschränkung kommt allen Miterben zugute; nach Errichtung eines Inventars²³ sogar jenen,</p>

²⁰ Abstimmungsbedarf! An anderer Stelle (§ 779) „Schulden und [andere] Lasten“. Hier passt nur „Schulden“ am besten (Gläubiger- und Vermächtnisforderungen sind aus Sicht der Verlassenschaft ja geradezu klassische Schulden); bloß von „Schulden“ sprechen etwa auch *Sailer/Terlitz* in KBB⁷ Rz 1 oder *Schweda* in Klang³ Rz 2.

²¹ Diese Einschränkung ist angesichts des § 807 zumindest missverständlich. In der Alternative wird dessen Inhalt hierher zu § 802 gezogen.

²² Dieser Absatz stammt aus § 807, passt systematisch aber besser hierher.

²³ Diese Formulierung stellt nicht auf den Grund der Inventarisierung ab, erfasst also auch jene Fälle, in denen das Inventar nicht wegen eines bedingten Erbantritts errichtet wurde.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
				die ihren Erbantritt unbedingt erklärt haben.
Berechtigung zum Antritt oder zur Ausschlagung der Erbschaft			Berechtigung zum Antritt oder zur Ausschlagung	
<p>§ 803. (1) Letztwillige Anordnungen, wonach der Erbe die Erbschaft nur unbedingt antreten darf oder bei Abgabe einer bedingten Erbantrittserklärung oder bei Antragstellung auf Inventarisierung der Verlassenschaft²⁴ verliert, sind ungültig und gelten als nicht beigesetzt.</p> <p>(2) Auf das Recht, eine Erbschaft bedingt oder unbedingt anzutreten, sie auszuschlagen oder die Errichtung eines Inventars zu verlangen, kann im Voraus²⁵ nicht verzichtet werden.</p>	Unwirksame letztwillige Anordnungen und Verzichtvereinbarungen	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 803. (1) Letztwillige Anordnungen, wonach der Erbe die Erbschaft nur unbedingt antreten darf oder bei bedingtem Erbantritt oder bereits bei Antragstellung auf Errichtung eines Inventars²⁶ sein Erbrecht²⁷ verliert, sind ungültig [und gelten als nicht beigesetzt]²⁸.</p> <p>(2) Auf das Recht, eine Erbschaft bedingt oder unbedingt anzutreten, sie auszuschlagen oder die Errichtung eines Inventars zu verlangen, kann im Voraus nicht verzichtet werden.</p>	

²⁴ Die gesonderte Erwähnung des Inventarisierungsantrags eines Erben erklärt sich mit der Zulässigkeit eines solchen Antrags bereits vor der Entscheidung über die Abgabe einer Antrittserklärung (siehe die §§ 157 Abs 1 und 184 Abs 3 AußStrG). Das wird im Textvorschlag durch die Einführung von „bereits“ verdeutlicht.

²⁵ Die Bedeutung von Verzicht „im Voraus“ ist unklar. Gemeint ist vermutlich vor dem Erbfall und (wohl) gegenüber dem Erblasser. Das könnte de lege ferenda konkretisiert werden.

²⁶ Angleichung an die §§ 800 und 804.

²⁷ Verloren gehen soll nach dem Willen des Erblassers das Recht auf die Erbschaft, also das Erbrecht.

²⁸ Diese Ergänzung hat keinerlei eigenständige normative Bedeutung; „ungültig“ reicht daher schon im Textvorschlag aus. Abstimmungsbedarf mit den §§ 697, 698, 706 und 716, wo es im Original ebenfalls „nicht beigesetzt“ heißt. In den dortigen Textvorschlägen wird durchgehend „unbeachtlich“ verwendet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
²⁹ § 804. Auch ein Pflichtteilsberechtigter kann die Errichtung des Inventars beantragen.	Recht auf Inventarisierung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 804. Die Errichtung eines Inventars kann auch ein Pflichtteilsberechtigter beantragen.	<i>Verschieben und ergänzt in § 800 (als neuer Abs 2)</i>
§ 805. Der Erbe kann die Erbschaft auch ausschlagen.	Recht zur Ausschlagung der Erbschaft	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 805. Ein Erbe kann die Erbschaft auch ausschlagen.	<i>Verschieben in § 799 (als neuer Abs 2)</i>
§ 806. Der Erbe kann weder die Ausschlagung noch seine Erbantrittserklärung widerrufen noch seine unbedingte in eine bedingte Erbantrittserklärung ändern und sich die Errichtung des Inventars vorbehalten ³⁰ .	Unwiderruflichkeit	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 806. ¹ Ein Erbe kann weder seine Erbantrittserklärung noch die Ausschlagung widerrufen. ² Ebensowenig kann er seinen unbedingten in einen bedingten Erbantritt ändern [und so die Errichtung eines Inventars erreichen] ³¹ .	
§ 807. ¹ Wenn auch nur ein Miterbe eine bedingte Erbantrittserklärung abgibt, so ist ein Inventar zu errichten, das der Verlassenschaftsabhandlung zu Grunde zu legen ist. ² Nach Errichtung eines Inventars ³² genießt auch ein Erbe, der eine unbedingte	Wirkung einer einzelnen bedingten Antrittserklärung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 807. ¹ Hat auch nur ein Miterbe seine Erbschaft bloß bedingt angetreten, so ist ein Inventar zu errichten, das der gesamten Verlassenschaftsabhandlung zu Grunde zu legen ist. ² Damit kommt auch jenen Erben, die die Erbschaft unbedingt	<i>Wird zu § 802 verschoben (als neuer Abs 2) und verkürzt</i>

²⁹ Diese Bestimmung passt nicht hierher; schon gar nicht zur Überschrift vor § 803. In der Alternative wird sie zu § 800 verschoben, wobei die Überschrift entsprechend ergänzt wird und auch die Folgen ausdrücklich geregelt werden. Überdies werden weitere Inventarisierungsfälle mitberücksichtigt.

³⁰ Das Wort „vorbehalten“ ist hier wenig passend.

³¹ Dieser Zusatz enthält Selbstverständliches ohne normative Bedeutung und kann daher entfallen.

³² Diese Wendung könnte dahingehend missverstanden werden, dass der Erbe vor der Inventarerrichtung unbedingt/unbeschränkt haftet. Das wird mit der Formulierung im Textvorschlag vermieden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erbtrittserklärung abgegeben hat, die damit verbundene Haftungsbeschränkung. ³³			angetreten sind, die mit der Errichtung verbundene Haftungsbeschränkung zugute. ³ Gleiches gilt für alle Erben bei einer Inventarerrichtung aus anderen Gründen.	
<p>§ 808. (1) ¹Wird eine Person zum Erben eingesetzt, der auch ohne letztwillige Verfügung das Erbrecht ganz oder zum Teil gebührt hätte³⁴, so ist sie nicht befugt³⁵, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen, wenn dadurch vom Verstorbenen getroffene Anordnungen unausgeführt blieben. ²In einem solchen Fall muss sie die Erbschaft entweder aus dem</p>	Rechte des mehrfach Erbberechtigten	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 808. (1) ¹Jemand, der zum Erben eingesetzt wurde, dem aber auch ohne letztwillige Verfügung oder Erbvertrag³⁶ ein Erbrecht [ganz oder zum Teil] gebührt, kann sich nicht auf die gesetzliche Erbfolge berufen, wenn dadurch vom Verstorbenen getroffene Anordnungen wegfielen³⁷. ²In einem solchen Fall hat er nur die Wahl, die Erbschaft</p>	

³³ Es fehlt eine klare Regelung, wie sich die Inventarisierung auf Antrag eines Pflichtteilsberechtigten (§ 804) oder aus anderen Gründen (vgl § 165 Abs 1 AußStrG) auf die Haftung der Erben auswirkt. Diese findet sich in der Alternative nunmehr in § 800 Abs 2. Aber schon de lege lata ist anerkannt, dass jede Inventarisierung die gleichen Rechtsfolgen (beschränkte Haftung aller Erben) auslöst (einheitliche Ansicht; siehe statt aller Schweda in Klang³ Rz 3), obwohl Satz 1 nur von (zumindest) einem bedingten Erbtritt ausgeht, während Satz 2 auch weiter verstanden werden könnte. Zur Verdeutlichung wird schon im Textvorschlag ein entsprechender Satz angefügt.

³⁴ „hätte“ ist unpassend, der Bedachte ja trotzdem weiterhin (auch) gesetzlicher Erbe ist. Das Wort entfällt daher schon im Textvorschlag.

³⁵ Abstimmungsbedarf! „nicht befugt“ findet sich auch noch in den §§ 1013, 1196 und 1360.

³⁶ Die Ergänzung „oder Erbvertrag“ erfolgt schon im Textvorschlag, da dies de lege lata – offenbar unbestritten – schon bisher so gesehen wird (Sailer/Terlitz in KBB⁷ Rz 1; ebenso schon zur Rechtslage vor dem ErbRÄG Welser in Rummel/Lukas, ABGB⁴ Rz 1: Analogie bei erbvertraglicher Berufung).

³⁷ Ob (bzw wann) etwas faktisch ausgeführt wird (oder auch nicht), ist offensichtlich nicht entscheidend; vielmehr geht es um das Aufrechterhalten einer entsprechenden Verpflichtung, was mit „wegfielen“ besser zum Ausdruck kommt als mit „unausgeführt blieben“.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>letzten Willen antreten oder sie zur Gänze ausschlagen. (2) Eine pflichtteilsberechtigte Person kann die Erbschaft nicht unter dem Vorbehalt ihres Pflichtteils ausschlagen.</p>			<p>gemäß der letztwilligen Verfügung anzutreten oder zur Gänze auszuschlagen. (2) Ein pflichtteilsberechtigter Erbe kann die Erbschaft nicht unter dem Vorbehalt seines Pflichtteils ausschlagen.</p>	
Übertragung des Erbrechts			Übergang³⁸ des Erbrechts	
<p>§ 809. Stirbt der Erbe, bevor er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat, so treten seine Erben in das Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, ein (§ 537).</p>	Vererblichkeit des Erbrechts und seine Folgen	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 809. Stirbt ein Erbe, bevor er die ihm bereits angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat, so geht das Recht, die Erbschaft anzunehmen oder auszuschlagen, auf seine Erben über (§ 537).</p>	
II. Vorkehrungen vor Einantwortung			Rechte und Maßnahmen vor der Einantwortung	
1. Verwaltung			Benützung, Verwaltung und Vertretung³⁹	
<p>§ 810. (1) ¹Der Erbe, der bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweist, hat das Recht, das</p>	Rechte des ausgewiesenen Erben vor Einantwortung	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 810. (1) ¹Jeder, der bei Abgabe seiner Erbantrittserklärung⁴³ sein Erbrecht</p>	

³⁸ Besser, weil ipso iure.

³⁹ Das gibt die in § 810 Abs 1 zugewiesenen Befugnisse präziser wieder und entspricht auch der Überschrift vor § 171 AußStrG.

⁴³ Das ist mit „bei Antretung der Erbschaft“ gemeint (*Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 1; *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} Rz 3), wird durch diese Formulierung aber noch deutlicher.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Verlassenschaftsvermögen zu benutzen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht⁴⁰ nichts anderes anordnet. ²Trifft dies auf mehrere Personen zu, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren.</p> <p>(2) ¹Verwaltungs- und Vertretungshandlungen vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft sowie alle Veräußerungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Handlung für die Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre.</p>			<p>ausreichend⁴⁴ nachgewiesen⁴⁵ hat, hat das Recht, das Verlassenschaftsvermögen zu benutzen, zu verwalten und die Verlassenschaft zu vertreten, solange das Verlassenschaftsgericht nichts anderes anordnet. ²Trifft dies auf mehrere Personen zu, so üben sie dieses Recht gemeinsam aus, soweit sie nichts anderes vereinbaren.</p> <p>(2) ¹Verwaltungs- und Vertretungshandlungen, die vor Abgabe von Erbantrittserklärungen zur gesamten Verlassenschaft erfolgen, sowie alle Veräußerungen von Gegenständen aus dem Verlassenschaftsvermögen bedürfen der Genehmigung des Verlassenschaftsgerichts, wenn sie nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören. ²Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Handlung für die</p>	

⁴⁰ Wohl Angleichungsbedarf. Manchmal so, meist aber nur „Gericht“.

⁴⁴ Abstimmungsbedarf! Heutzutage ist „ausreichend“ wohl gebräuchlicher als „hinreichend“.

⁴⁵ Sprachliche Angleichung an § 799.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
(3) Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars zu erwarten ⁴¹ , so dürfen Vermögensgegenstände, deren Veräußerung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst veräußert werden, nachdem sie in ein Inventar (Teilinventar) ⁴² aufgenommen worden sind.			Verlassenschaft offenbar nachteilig wäre. (3) Ist nach der Aktenlage die Errichtung eines Inventars geboten oder zumindest zu erwarten, so dürfen Vermögensgegenstände, deren Veräußerung nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört, erst veräußert werden, nachdem sie zumindest in ein Teilinventar aufgenommen wurden.	
2. Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger			Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger	
§ 811. Die Gläubiger können die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen gegen die Verlassenschaft bereits vor Abgabe einer Erbantrittserklärung verlangen und zur Vertretung der Verlassenschaft die Bestellung eines Kurators beantragen.	Siehe Überschrift	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 811. ¹ Die Gläubiger haben bereits vor der Abgabe von Erbantrittserklärungen das Recht, von der Verlassenschaft die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Forderungen zu verlangen. ² Zu diesem Zweck können sie die Bestellung eines Kurators zur	<i>Wie schon bei § 531 und § 546 ausgeführt, wäre es de lege ferenda wünschenswert, für die Verlassenschaft als juristische Person einen anderen Ausdruck zu verwenden als für das Hinterlassene.</i>

⁴¹ „zu erwarten“ ist ein wenig schwach, weshalb schon im Textvorschlag im Anschluss an die Materialien (ErläutRV 471 B1gNR XXII. GP 32) die Wendung „geboten oder zumindest zu erwarten“ verwendet wird.

⁴² Was es mit diesem Klammerausdruck auf sich hat, ist nicht ganz klar. Vermutlich ist hier an ein Inventar gedacht, dass nur die in Abs 3 genannten Vermögensgegenstände erfasst. Klare Aussagen dazu sind allerdings auch in den Materialien nicht zu finden. Auf die Diskussion zum Teilinventar und dessen Zulässigkeit kann hier nicht eingegangen werden (dazu etwa *Fucik/Mondel*, Verlassenschaftsverfahren² Rz 350, 352).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Vertretung der Verlassenschaft beantragen.	
3. Absonderung der Verlassenschaft⁴⁶ vom Vermögen des Erben			Absonderung von Verlassenschaftsvermögen vom Vermögen des Erben	
<p>§ 812. (1) Wenn die Forderung eines Gläubigers der Verlassenschaft durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben gefährdet wäre⁴⁷, kann der Gläubiger vor der Einantwortung beantragen, dass ein seiner Forderung entsprechender Teil der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben abgesondert, vom Gericht verwahrt oder von einem Kurator verwaltet wird, bis sein Anspruch⁴⁸ berichtigt⁴⁹ ist.</p> <p>(2) In einem solchen Fall haftet der Erbe den</p>	(teilweise) Trennung von Verlassenschafts- und Erbenvermögen	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 812. (1) Ist der Anspruch eines Gläubigers der Verlassenschaft durch Vermengung des Verlassenschaftsvermögens mit dem Vermögen des Erben gefährdet, kann der Gläubiger vor der Einantwortung beantragen, dass ein seinem Anspruch entsprechender Teil der Verlassenschaft vom Vermögen des Erben abgesondert, vom Gericht verwahrt oder von einem Kurator verwaltet wird, bis sein Anspruch befriedigt wurde.</p>	

⁴⁶ Das ist unpräzise, weil es kaum einmal um die gesamte Verlassenschaft (und auch nur um deren Aktiva) gehen wird. Änderung daher schon im Textvorschlag.

⁴⁷ Nach ganz hA geht es nicht bloß um Vermengungen i.e.S.; vielmehr soll der Gefahr von schädlichen Verfügungen durch den Erben vorgebeugt werden (siehe etwa die Rspr-Nachweise bei *Sailer/Terlitz* in KBB⁷ Rz 2). De lege ferenda ist daher eine weiter reichende Formulierung zu empfehlen.

⁴⁸ Angleichungsbedarf! In § 812 ist mehrfach sowohl von „Forderung“ als auch von „Anspruch“ die Rede, obwohl immer das Gleiche gemeint ist. Im Textvorschlag wird (zunächst) auf „Anspruch“ angeglichen. Allerdings werden diese synonymen Ausdrücke nicht nur in diesem Hauptstück ohne erkennbares System einmal so und einmal so verwendet. Das kann grundsätzlich hingenommen werden; in einer Vorschrift sollte jedoch nicht gemischt werden, da das Auslegungsfragen aufwerfen könnte.

⁴⁹ Angleichungsbedarf! berichtigt (altmodisch) – beglichen – befriedigt – erfüllt.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>Separationsgläubigern⁵⁰ auch nach Abgabe einer unbedingten Erbantrittserklärung nur mit der abgesonderten Verlassenschaft, den übrigen Gläubigern aber wie ein bedingt erbantrittserklärter Erbe.</p> <p>(3) ¹Die Absonderung kann durch eine angemessene Sicherheitsleistung des Erben, die auch der Verlassenschaft entnommen werden kann, abgewendet oder aufgehoben werden. ²Die Absonderung ist weiters⁵¹ von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn sie zu Unrecht bewilligt wurde, ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder die Separationsgläubiger ihre Ansprüche nicht ohne Verzug gehörig betreiben.</p>			<p>(2) In einem solchen Fall haftet der Erbe den Separationsgläubigern auch nach unbedingtem Erbantritt nur mit dem abgesonderten Verlassenschaftsteil, den übrigen Gläubigern [infolge der Errichtung eines Inventars (§ 165 Abs. 1 Z 3 Außerstreitgesetz)]⁵² aber wie nach bedingtem Erbantritt.</p> <p>(3) ¹Die Absonderung kann durch eine angemessene Sicherheitsleistung des Erben, die auch der Verlassenschaft entnommen werden kann, abgewendet oder aufgehoben werden. ²Sie ist überdies von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben, wenn sie zu Unrecht bewilligt wurde, ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder die Separationsgläubiger ihre</p>	

⁵⁰ In dieser werden die synonymen Ausdrücke Absonderung (bzw usw abgesondert) und Separation verwendet. (Gleiches gilt übrigens auch für § 174 AußStrG). Hier könnte man de lege ferenda vereinheitlichen (wobei „Absonderungsgläubiger“ bereits insolvenzrechtlich besetzt ist). Die Erl ErbRÄG 38 sprechen von „Absonderung oder Separation“.

⁵¹ Abstimmungsbedarf! weiters – überdies – ...

⁵² Diese erklärende Ergänzung erscheint sinnvoll, da man sonst nicht versteht, warum bloß beschränkt gehaftet wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Ansprüche nicht ohne Verzug [gehörig] ⁵³ verfolgen ⁵⁴ .	
4. Aufforderung der Verlassenschaftsgläubiger			Gerichtliche Aufforderung der Verlassenschaftsgläubiger	
<p>§ 813. ¹Der Erbe oder Verlassenschaftskurator kann zur Feststellung des Schuldenstandes beantragen, dass mit Edikt alle Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist anzumelden. ²Dieses Edikt hat den Hinweis zu enthalten, dass bis zum Ablauf der Frist mit der Befriedigung der Gläubiger innegehalten⁵⁵ werden kann.</p>	Aufforderung an die Gläubiger	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 813. ¹Der Erbe oder der Verlassenschaftskurator kann zur Feststellung des Schuldenstandes beantragen, dass mit Edikt alle Gläubiger aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer [vom Gerichtskommissär]⁵⁶ zu bestimmenden angemessenen Frist anzumelden. ²Dieses Edikt hat den Hinweis zu enthalten, dass bis zum Ablauf der Frist mit der Befriedigung der Gläubiger innegehalten werden kann.</p>	

⁵³ Eine ähnliche Formulierung (Klage „gehörig fortgesetzt“) findet sich in den §§ 1496 und 1497, „gehörig“ auch noch in vielen anderen Bestimmungen. Dieser altmodische, in seinem Gehalt nicht eindeutige Ausdruck – gemeint wird häufig (aber womöglich nicht immer) so etwas wie „ordnungsgemäß“ sein, wird öfters schon in den Textvorschlägen vermieden. Hier kommt hinzu, dass ohnehin eine Anspruchsverfolgung „ohne Verzug“ vorgesehen ist, womit auch die Fortsetzung eines bereits anhängigen Verfahrens erfasst wird, so dass das zusätzliche „gehörig“ wohl entbehrlich ist.

⁵⁴ Im ABGB kommen sowohl „betreiben“ als auch „verfolgen“ vor. Hier wird im Textvorschlag das heutzutage wohl geläufigere Wort „verfolgen“ verwendet.

⁵⁵ De lege ferenda wäre eine Präzisierung dieses Begriffs schon deshalb wünschenswert, weil er de lege lata unterschiedlich verstanden wird (siehe nur die Nachweise bei *Sailer/Terlitz* in KBB⁷ §§ 813-815 Rz 3).

⁵⁶ Da das nicht auf der Hand liegt, aber hA ist (*Schweda* in Klang³ §§ 814, 815 Rz 4; *Fucik/Mondel*, Verlassenschaftsverfahren² Rz 357), sollte diese Ergänzung zumindest de lege ferenda vorgenommen werden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Wirkung der Aufforderung oder ihrer Unterlassung			Wirkung der Aufforderung oder ihrer Unterlassung	
⁵⁷ § 814. ¹ Die gerichtliche Aufforderung bewirkt, dass den Gläubigern, die ihre Forderung nicht fristgerecht angemeldet haben, gegen die Verlassenschaft kein weiterer ⁵⁸ Anspruch ⁵⁹ zusteht ⁶⁰ , wenn sie ⁶¹ durch Befriedigung der angemeldeten Forderungen erschöpft ist. ² Das gilt nicht, soweit die	Folgen der Aufforderung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 814. ¹ Die gerichtliche Aufforderung bewirkt, dass die Gläubiger, die ihre Forderung nicht fristgerecht angemeldet haben, von der Verlassenschaft nichts mehr verlangen können, wenn das Verlassenschaftsvermögen durch die Befriedigung der angemeldeten Forderungen erschöpft ist. ² Das gilt nicht, soweit	§ 814. ¹ Die gerichtliche Aufforderung bewirkt für den Fall der Errichtung eines Inventars, dass den Gläubigern, die ihre Forderung nicht fristgerecht angemeldet haben, von der Verlassenschaft oder dem Erben entgegengehalten werden kann, dass das Verlassenschaftsvermögen durch die Befriedigung der

⁵⁷ Mangels Einschränkung klingt die Vorschrift so, als würde sie auch bei unbedingter Erbantrittserklärung gelten. Tatsächlich ergibt die Einschränkung aber nur dann Sinn, wenn der Erbe bloß beschränkt haftet und die Verlassenschaft erschöpft ist, weil der unbedingt angetretene Erbe ohnehin nach wie vor mit seinem gesamten Vermögen haftet. Ausdrücklich für eine Einschränkung auf den bedingt „erbantrittserklärten“ Erben etwa *Spruzina* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} Rz 3 (was deshalb etwa ungenau ist, weil es für die beschränkte Haftung rechtlich bloß auf die Errichtung eines Inventars ankommt); präzise hingegen *Schweda* in *Klang*³ §§ 813-815 Rz 2 (Inventarerrichtung). Von manchen wird dem unbedingt antretenden Erben sogar die Befugnis zur Beantragung der Gläubigeraufforderung abgesprochen (Nachweise der kontroversen Stimmen etwa bei *Schweda* in *Klang*³ §§ 813-815 Rz 2). Das könnte de lege ferenda in § 813 klargestellt werden. In der Alternative von § 814 wird die angesprochene Einschränkung auf die bloß beschränkte Haftung jedenfalls berücksichtigt. Zugleich wird dort neben der Verlassenschaft als Schuldner auch der Erbe erwähnt, da sich das Problem nach Einantwortung nicht anders stellt.

⁵⁸ „weiterer“ ist hier wohl überflüssig.

⁵⁹ **Abstimmungsbedarf!** In einem Satz zweimal „Forderung“ und einmal „Anspruch“!?

⁶⁰ Auch das ist nach ganz überwiegender Ansicht ungenau. Anerkanntermaßen geht es um Anspruchsverlust ieS; vielmehr kann Einwendung der erschöpften Verlassenschaft erhoben werden (*Sailer/Terlitz* in *KBB*⁷ §§ 813-815 Rz 6; *Welser*, Erbrechts-Kommentar § 815 Rz 7; *Schweda* in *Klang*³ §§ 813-815 Rz 6). Das wird in der Alternative beachtet.

⁶¹ Wie schon zu anderen Bestimmungen (insb bei § 531 und § 546) ausgeführt, wäre es de lege ferenda wünschenswert, für die Verlassenschaft als juristische Person einen anderen Ausdruck zu verwenden als für das Hinterlassene. Hier ist der Originaltext besonders extrem, weil zunächst von der juristischen Person die Rede ist („gegen die Verlassenschaft“), das darauf bezogene „sie“ im nächsten Halbsatz jedoch das hinterlassene Vermögen meint!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Forderung pfandrechtlich gesichert ist. ⁶²			die Forderung durch ein Pfand gesichert ist.	angemeldeten Forderungen erschöpft ist. ² Das gilt nicht, soweit die Forderung durch ein Pfand gesichert ist.
⁶³ § 815. Wenn der Erbe die Aufforderung unterlässt ⁶⁴ oder nur einige Gläubiger befriedigt, ohne auf die Rechte der anderen ⁶⁵ Rücksicht zu nehmen, und deshalb einige Gläubiger wegen Überschuldung der Verlassenschaft unbefriedigt bleiben, haftet der Erbe diesen Gläubigern, ungeachtet einer bedingten	Folgen der Nichtaufforderung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 815. ¹ Hat der Erbe die gerichtliche Gläubigeraufforderung nicht beantragt oder nur einzelne Gläubiger befriedigt, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, weshalb einige Gläubiger wegen Überschuldung der Verlassenschaft unbefriedigt bleiben, haftet er diesen Gläubigern trotz bedingten Erbantritts mit seinem	§ 815. ¹ Hat der Erbe die gerichtliche Gläubigeraufforderung nicht beantragt oder nur einzelne Gläubiger befriedigt, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen, weshalb einige Gläubiger wegen Überschuldung der Verlassenschaft unbefriedigt bleiben, haftet er diesen Gläubigern trotz der Errichtung eines

⁶² Diese knapp formulierte „Ausnahme“ ist zwar sprachlich besser als die vor dem ErbRÄG („als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt“), aber nach wie vor wenig klar. De lege ferenda sollte entschieden und dann präzise gesagt werden, welche Rechte einem solchen Gläubiger gegen wen zukommen. UU ist danach zu unterscheiden, ob das Pfand vom Erblasser oder von einem Dritten bestellt wurde. Der Wortlaut der Vorschrift legt nahe, dass ein pfandrechtlich gesicherter Gläubiger, der seinen Anspruch erst nach Erschöpfung der Verlassenschaft geltend macht, dennoch vom Erben Befriedigung verlangen kann, die Haftungsbeschränkung also insoweit durchbrochen wird. Allerdings ist die Verlassenschaft nicht wirklich erschöpft, wenn der Gläubiger eine vom Erblasser stammende Pfandsache in Händen hat (anders beim Drittpfand). Es ist also vieles unklar. Jedenfalls aber sollte der „verspätete“ gesicherte Gläubiger höchstens Anspruch im Ausmaß des Wertes der Pfandsache haben, auch wenn seine gesicherte Forderung auf einen höheren Betrag lautet. Hinsichtlich der Wertdifferenz gibt es ja keinen sachlichen Grund, ihn besser als ungesicherte Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, zu behandeln.

⁶³ In der Alternative wird wie bei § 814 beachtet, dass es von vornherein nur um Inventarisierungsfälle, also um die beschränkte Haftung mit dem Verlassenschaftsvermögen, geht. Zugleich wird versucht, die aus bloß einem Satz bestehende Bestimmung sprachlich zu vereinfachen.

⁶⁴ Da es niemals um eine Aufforderung durch den Erben selbst geht (siehe nur § 813 sowie § 165 Abs 2 AußStrG), wird schon im Textvorschlag entsprechend umformuliert.

⁶⁵ Ob diese „anderen“ nur solche sind, die sich gemeldet haben, oder auch solche, deren Ansprüche aus anderen Gründen bekannt sind (oder gar nur hätten bekannt sein müssen (zu dieser Kontroverse siehe nur *Sailer/Terlitz* in KBB⁷ §§ 813-815 Rz 6 mwN), wäre de lege ferenda zu entscheiden und zu regeln.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Erbantrittserklärung ⁶⁶ , mit seinem ganzen Vermögen für denjenigen Betrag, den sie bei gehöriger ⁶⁷ Aufforderung oder Befriedigung erhalten hätten.			ganzen Vermögen. ² Die Haftung ist jedoch mit jenem Betrag beschränkt, der diesen Gläubigern bei Aufforderung zugestanden ⁶⁸ oder bei ordnungsgemäßer Befriedigung zugekommen wäre.	Inventars mit seinem ganzen Vermögen. ² Seine Haftung ist jedoch mit jenem Betrag beschränkt, der diesen Gläubigern bei ordnungsgemäßer Befriedigung zugekommen wäre.
5. Nachweis über die Erfüllung des letzten Willens⁶⁹				
Testamentsvollstrecker			Testamentsvollstrecker	
§ 816. ¹ Der Verstorbene kann letztwillig einen Vollstrecker seines letzten Willens ernennen. ² Übernimmt der Testamentsvollstrecker diese Aufgabe, so hat er	Anordnung der Testamentsvollstreckung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 816. ¹ Der Verstorbene kann durch letztwillige Verfügung einen Vollstrecker seines letzten Willens ernennen. ² Übernimmt der Testamentsvollstrecker diese Aufgabe, so hat er	<i>De lege ferenda empfiehlt es sich, diesen praktisch bedeutsamen Bereich eingehender zu regeln (vgl dazu etwa die §§ 2197-2228 BGB).</i>

⁶⁶ Dieser Einschub ist doppelt missverständlich: Zum einen ist die gesamte Regelung ausschließlich für die beschränkte Haftung von Bedeutung; zum anderen kommt es auf die Inventarisierung an, die nicht zwingend eine bedingte Antrittserklärung voraussetzt. Beides wird in der Alternative beachtet.

⁶⁷ Da es keine Pflicht des Erben zur Beantragung einer Gläubigeraufforderung gibt (§ 813), passt „gehörig“ (bzw im Textvorschlag „ordnungsgemäß“) nicht zur Aufforderung, sondern nur zur (anteiligen) Befriedigung; entsprechende Änderung daher im Textvorschlag. In der Alternative wird überdies berücksichtigt, dass die Gläubiger bei bedingtem Erbantritt nach § 165 Abs 2 AußStrG von Amts wegen aufgefordert werden, so dass nur ungleichmäßige Befriedigung die Haftung auslöst (*Ferrari in Ferrari/Likar-Peer*, Erbrecht² Rz 12.51; *Spruzina in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} Rz 14).

⁶⁸ Was sie bei Aufforderung tatsächlich erhalten hätten, ist regelmäßig unsicher; daher diese differenzierende Änderung gegenüber dem Originaltext. In der Alternative wird nochmals vereinfacht. Da nach dem Zweck der Norm davon auszugehen ist, dass bei ediktaler Aufforderung angemeldet worden wäre, genügt es, auf die ordnungsgemäße Befriedigung abzustellen.

⁶⁹ Die Überschrift passt nicht wirklich. So ist nicht zu erkennen, inwieweit die Testamentsvollstreckung zum Nachweis passt. Da für das Nachweisthema bloß § 817 übriggeblieben ist, empfiehlt sich die Streichung dieser Überschrift. (Will man die Nummerierung beibehalten, sollten die Überschriften vor § 817 und vor § 818 eigene Zahlen erhalten.)

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
entweder als Machthaber ⁷⁰ die Anordnungen des Verstorbenen selbst zu vollziehen oder ⁷¹ deren Einhaltung zu überwachen und den säumigen Erben zur Vollziehung derselben zu veranlassen.			[mangels anderer Vorgaben] ⁷² die Anordnungen des Verstorbenen als Beauftragter und Bevollmächtigter selbst zu vollziehen oder ihre Einhaltung durch den Erben zu überwachen und diesen bei Säumigkeit zu ihrer Vollziehung anzuhalten.	
Nachweis der Testamentserfüllung				
§ 817. Ist kein Testamentsvollstrecker ernannt oder nimmt dieser seine Ernennung nicht an, so hat der Erbe dem Gericht nachzuweisen, dass er den Willen des Verstorbenen möglichst ⁷³ erfüllt oder Sicherheit geleistet hat.	Nachweis der Testamentserfüllung durch den Erben	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 817. Wurde kein Testamentsvollstrecker ernannt oder hat er die Ernennung nicht angenommen, so hat der Erbe dem Gericht nachzuweisen, dass er den Willen des Verstorbenen so weit wie möglich erfüllt oder Sicherheit geleistet hat.	
§ 818. aufgehoben				

⁷⁰ Da davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber diesen Ausdruck wie in den §§ 1002 ff gemeint hat und überdies die Zustimmung des Ausgewählten vorliegt, wird eine Kombination aus Verpflichtung und Vollmacht gemeint sein; so daher die Formulierung im Textvorschlag.

⁷¹ Die Trennung der beiden Pflichtvarianten durch „entweder – oder“ wirft Auslegungsprobleme auf, die hier aber nicht behandelt werden können.

⁷² Gerade weil das Gesetz kaum etwas vorgibt, wird dem Erblasser ein größerer Spielraum zustehen. Für ein Verständnis der Vorschrift in diesem Sinn etwa *Sailer/Terlitz* in KBB⁷ Rz 3; *Welser*, Erbrechts-Kommentar Rz 5.

⁷³ Eigenartige Formulierung; etwas präziser in § 709 („möglichst genau“, im Textvorschlag „so genau wie möglich“). „Möglichst“ allein dürfte wohl auch den Fall erfassen, dass einzelne Anordnungen gar nicht erfüllt werden können, weshalb der Textvorschlag „so weit wie möglich“ lautet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
III. Einantwortung und ihre Folgen			Die Einantwortung und ihre Folgen	
Einantwortung⁷⁴			-	
§ 819. ¹ Sobald die Erbantrittserklärungen abgegeben wurden, die Erben und ihre Quoten feststehen und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind ⁷⁵ , wird den Erben die Erbschaft eingantwortet und die Abhandlung beendet. ² Die Erben haben ihr durch die Einantwortung begründetes Eigentum ⁷⁶ an unbeweglichen Sachen in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen (§ 436) ⁷⁷ .	Voraussetzungen und Folgen der Einantwortung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 819. ¹ Nachdem die Erbantrittserklärungen abgegeben wurden, das Gericht die Erben und ihre Quoten festgestellt hat ⁷⁸ und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, wird diesen Personen die Verlassenschaft eingantwortet, womit die Verlassenschaftsabhandlung endet. ² Die Erben haben ihr durch die Einantwortung erworbenes Eigentum [sowie andere dingliche	² Sind die Erben mit der Eintragung ihrer durch die Einantwortung erworbenen dinglichen Rechte an

⁷⁴ Da § 819 keine Definition enthält – sie findet sich bereits in § 797 Abs 1 –, die Überschrift unmittelbar davor „Einantwortung und ihre Folgen“ lautet und der gesamte Abschnitt kurz ist, ist diese zusätzliche Überschrift entbehrlich.

⁷⁵ Das ist eher nichtssagend und sollte de lege ferenda konkretisiert werden (so weist etwa *Schweda* in Klang³ Rz 2 auf den Nachweis der Testamentserfüllung sowie das Fehlen von Einantwortungshindernissen wie etwa einer zwingenden Erteilung – Wohnungseigentum, Anerbenrecht – hin).

⁷⁶ Da Gleiches, nämlich Erwerb mit der Einantwortung, bereits de lege lata auch für andere ererbte dingliche Rechte an Liegenschaften gilt (unstr, siehe nur *Nemeth* in *Schwimann/Kodek*, ABGB⁵ Rz 13; *Schweda* in Klang³ Rz 13), wird schon für den Textvorschlag eine entsprechende Erweiterung vorgeschlagen.

⁷⁷ Der Verweis auf § 436 ist schon deshalb problematisch, weil dort unzutreffend und im klaren Widerspruch zu § 819 Satz 2 auch für die Einantwortung von einem Eigentumserwerb erst durch Eintragung ausgegangen wird. Daher wurde schon im Textvorschlag zu § 436 eine entsprechende Änderung vorgenommen. Hier wird der Verweis im Textvorschlag weggelassen. In der Alternative wird ein Verweis auf § 182 AußStrG und die Pflicht des Gerichtskommissärs bei Säumigkeit des Erben aufgenommen, was in § 819 bisher fehlt.

⁷⁸ Diese Formulierung (und anschließend „diesen Personen“) ist vorzugswürdig, da die Einantwortung ja nicht zwingend an die wahren Erben, sondern uU auch an einen bloßen Scheinerben erfolgt. Das bzw die Formulierung „der im Gerichtsbeschluss Begünstigte“ (statt „Erbe“) kann im Textvorschlag jedoch nicht an jeder Stelle beachtet werden, wo das Gesetz von „Erben“ spricht, im Kontext der Einantwortung damit aber eben meist alle Personen meint, denen eingantwortet wurde (und die statistisch gesehen wohl weit überwiegend auch tatsächlich die wirklichen Erben sind).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Rechte] an unbeweglichen Sachen in das Grundbuch eintragen zu lassen.	unbeweglichen Sachen in das Grundbuch säumig, hat der Gerichtskommissär an ihrer Stelle tätig zu werden (§ 182 Abs. 2 Außerstreitgesetz).
Haftung mehrerer Erben			Haftung mehrerer Erben	
§ 820. ¹ Mehrere Erben, die eine Erbschaft unbedingt angetreten haben, haften Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern zur ungeteilten Hand. ² Im Verhältnis ⁷⁹ zueinander haften sie nach dem Verhältnis ihrer Erbteile ⁸⁰ .	Haftung mehrere Erben	idF BGBl. Nr. 87/2015	⁸¹ § 820. ¹ Mehrere Erben, die eine Erbschaft unbedingt angetreten haben, haften [ohne Errichtung eines Inventars] ⁸² Erbschaftsgläubigern und Vermächtnisnehmern [als Solidarschuldner] ⁸³ zur ungeteilten Hand [(§ 896)]. ² Untereinander haften sie nach dem Verhältnis ihrer Erbquoten.	
§ 821. ¹ Wenn ein Inventar errichtet wurde und die Schuld teilbar ist, haftet jeder Miterbe persönlich nur für denjenigen Teil einer	Fortsetzung Erbenhaftung	idF BGBl. Nr. 87/2015	⁸⁵ § 821. ¹ Wurde ein Inventar errichtet und ist die Schuld teilbar, haftet jeder Miterbe persönlich	

⁷⁹ Zweimal „Verhältnis“ ist unschön; anders im Textvorschlag.

⁸⁰ Abstimmungsbedarf! Hier heißt es „Erbteile“, gleich in § 821 aber „Erbquote“, obwohl offenbar das Gleiche gemeint ist. Im Textvorschlag wird auf „Erbquote“ angeglichen.

⁸¹ Da die Haftung der Erben grundsätzlich die Einantwortung voraussetzt, könnte in den §§ 820 und 821 zur Sicherheit „nach Einantwortung“ ergänzt werden.

⁸² Diese Ergänzung schon im Textvorschlag erscheint sinnvoll, da es ja trotz unbedingten Erbantritts zur Inventarisierung kommen kann (zB nach § 804; siehe auch § 807 Satz 2), die dann allen zugutekommt.

⁸³ Abstimmungsbedarf, insb mit den §§ 890 ff.

⁸⁵ Siehe bei § 820.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Forderung, der seiner Erbquote entspricht. ² Ist die Schuld unteilbar, so haften die Erben trotz Inventarisierung zur ungeteilten Hand, insgesamt jedoch höchstens bis zum Wert der eingeworteten ⁸⁴ Verlassenschaft.			nur für jenen Teil der ⁸⁶ Forderung, der seiner Erbquote entspricht. ² Ist die Schuld unteilbar, so haften die Erben trotz Errichtung eines Inventars [als Solidarschuldner] zur ungeteilten Hand, insgesamt jedoch höchstens bis zum Wert der Verlassenschaft.	
§ 822. aufgehoben				
Erbschafts- und Aneignungsklage			Erbschafts- und Aneignungsklage⁸⁷	Anspruch auf Herausgabe der Erbschaft
§ 823. (1) ¹ Auch nach Einantwortung ⁸⁸ kann der Erwerber der Verlassenschaft ⁸⁹ von jeder Person, die ein besseres oder	Ansprüche gegen den Scheinerben nach Einantwortung	idF BGBl. Nr. 87/2015	§ 823. (1) Wer ein besseres oder gleichwertiges Erbrecht hat, kann von dem im Einantwortungsbeschluss Begünstigten die Herausgabe der	§ 823. (1) Wer ein besseres oder gleichwertiges Erbrecht hat, kann von dem im Einantwortungsbeschluss

⁸⁴ Dieser Zusatz ist unnötig, da die Einantwortung immer die gesamte Verlassenschaft überträgt und es vor Einantwortung noch gar keine Erbenhaftung gibt; er entfällt daher schon im Textvorschlag.

⁸⁶ Im Originaltext „die“ Schuld und „einer“ Forderung; hier Angleichung mit „der“ (Forderung), da klar ist, dass es um die konkret teilbare (Schuld bzw Forderung) geht.

⁸⁷ Formulierungen mit „Klage“ statt „Anspruch“, „Recht“ oä sollten im materiellen Recht (und damit im ABGB) eher vermieden werden.

⁸⁸ Die Wendung „Auch nach Einantwortung“ ist nicht gelungen, da es vor Einantwortung regelmäßig ohnehin keinen „Erwerber“ der Verlassenschaft gibt, der auf Herausgabe in Anspruch genommen werden könnte. Umformulierung daher schon im Textvorschlag.

⁸⁹ „Erwerber der Verlassenschaft“ ist gerade hier kein guter Ausdruck, da die Verlassenschaft mangels Titels ja nicht erworben wurde. In der Fassung vor dem ErbRÄG war noch passender von „Besitznehmer“ die Rede (entgegen den Erl 39 also wieder einmal keine bloß sprachliche Änderung). Schon im Textvorschlag wird die Formulierung „der im Einantwortungsbeschluss Begünstigte“ verwendet (dazu schon bei § 797). Überdies wird schon im Textvorschlag, wie an sich üblich, ausgehend vom Berechtigten (und nicht vom Verpflichteten) formuliert.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>gleichwertiges Erbrecht behauptet⁹⁰, auf Herausgabe der Erbschaft⁹¹ oder des seiner Berechtigung entsprechenden Teils der Erbschaft belangt werden. ²Das Eigentum an einzelnen Erbschaftstücken⁹² wird aber nicht mit der Erbschafts-, sondern mit der Eigentumsklage geltend gemacht.⁹³</p> <p>(2) Der Bund kann in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 gegen den eingeworteten Erben⁹⁴ das</p>	<p>(insb Erbschaftsklage)</p>		<p>Verlassenschaft oder des seiner Berechtigung entsprechenden Teils verlangen.</p> <p>(2) Der Bund kann sein Recht, sich die Verlassenschaft anzueignen, in sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 gegen deren Besitzer geltend machen.</p> <p>(3) Das Eigentum an einzelnen Sachen, die zu Unrecht der Verlassenschaft zugeordnet wurden, wird nicht mit der Erbschaftsklage, sondern mit der</p>	<p>Begünstigten⁹⁵ die Herausgabe der Erbschaft oder des seiner Berechtigung entsprechenden Teils verlangen.</p>

⁹⁰ Diese Art der Formulierung („behauptet“, „kann belangt werden“) ist wenig präzise. Jeder, der etwas behauptet, kann klagen, sein Erfolg steht jedoch in den Sternen. Im Textvorschlag wird – wie auch sonst üblich – auf die (nachzuweisende) Berechtigung des wahren Erben abgestellt und ausgehend von seinem Recht formuliert. Das entspricht zugleich dem Aufbau von Abs 2.

⁹¹ Warum es beim Erwerb zunächst „Verlassenschaft“ heißt, in der Folge bei der Herausgabe jedoch zweimal „Erbschaft“ (in § 823 Abs 2 und in § 824 aber wieder „Verlassenschaft“), lässt sich nicht erklären. Gemeint ist ja offenbar jeweils das Gleiche. Da der wahre Erbe bei Obsiegen aber natürlich nicht nur die Aktiva übernehmen kann, sondern als Universalsukzessor (siehe nur *Sailer/Terlitz* in KBB⁷ §§ 823-824 Rz 5 mwN) in die gesamte Rechtsposition des Erblassers eintritt (Devise „ganz oder gar nicht“), wird hier auf „Verlassenschaft“ vereinheitlicht, die definitionsgemäß (§ 531) auch die Verpflichtungen des Erblassers erfasst.

⁹² Der Ausdruck „Erbschaftstücke“ ist ausgesprochen ungünstig, da es ja gerade nicht um zur Erbschaft gehörende Sachen, sondern um fremde Sachen geht, die sich bloß in der Innehabung des Erblassers befunden haben und die diesem zunächst (zu Unrecht) zugeordnet wurden. Anders daher schon im Textvorschlag.

⁹³ Die Regelung dieser eigenständigen Frage sollte von der Erbschaftsklage deutlich getrennt werden. Im Textvorschlag wird diesem Anspruch daher ein eigener Absatz gewidmet.

⁹⁴ Der Ausdruck passt hier nicht, da der, dem eingewortet wurde, gerade kein Erbe ist.

⁹⁵ De lege ferenda könnte überlegt werden, hinter diese etwas sperrige Wendung den Klammerausdruck „(Scheinerben)“ zu setzen und in der Folge diesen im Rspr und Lehre gut eingeführten Ausdruck zu verwenden.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Recht, sich die Verlassenschaft anzueignen, geltend machen.			Eigentumsklage geltend gemacht.	
Wirkung der Erbschafts- und Aneignungsklage⁹⁶			-	
<p>§ 824. ¹Wenn der Beklagte⁹⁷ ganz oder zum Teil zur Herausgabe der Verlassenschaft⁹⁸ verurteilt wird, sind die Ansprüche auf die Zurückstellung⁹⁹ der von ihm gezogenen Früchte oder auf die Vergütung der von ihm getätigten Aufwendungen und Kosten nach denjenigen Grundsätzen zu beurteilen, die für den redlichen oder unredlichen Besitzer im Hauptstück vom Besitz festgesetzt sind. ²Ein dritter redlicher Erwerber ist für die</p>	Folgen der erfolgreichen Erbschaftsklage	idF BGBl. Nr. 87/2015	<p>§ 824. (1) ¹Ist der Besitzer der Verlassenschaft ganz oder zum Teil zu ihrer Herausgabe verpflichtet, sind die Ansprüche des [wahren] Erben auf die Herausgabe oder Vergütung der vom Besitzer gezogenen Früchte nach den Grundsätzen des redlichen oder unredlichen Besitzes zu beurteilen (§§ 329-338)¹⁰³. ²Gleiches gilt für die Ansprüche des Verlassenschaftsbesitzers auf Vergütung der von ihm</p>	

⁹⁶ Wohl auch entbehrlich, da ohnehin nur zwei Bestimmungen zu diesen Klagen.

⁹⁷ Schon im Textvorschlag wird – wie heutzutage üblich – stärker materiell und nicht prozessual („Beklagte“, „verurteilt“) formuliert.

⁹⁸ Hier wieder plötzlich, anders als in § 823, Herausgabe der Verlassenschaft!? Vereinheitlichung auf „Verlassenschaft“ schon im Textvorschlag.

⁹⁹ Ausdruck passt überhaupt nicht, da nur vorher Erhaltenes zurückgestellt werden kann. Anders daher schon im Textvorschlag.

¹⁰³ Dieser konkrete Verweis ist wie auch sonst gegenüber sehr allgemeinen Hinweisen (hier im Original bloß: „im Hauptstück zum Besitz“) vorzugswürdig.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
in der Zwischenzeit ¹⁰⁰ erworbenen Erbstücke ¹⁰¹ niemandem verantwortlich ¹⁰² .			getätigten Aufwendungen [und Kosten] ¹⁰⁴ . (2) Ein redlicher Erwerber ist für die in der Zwischenzeit vom Verlassenschaftsbesitzer erworbenen Verlassenschaftssachen niemandem verantwortlich.	(2) Wer eine zur Verlassenschaft gehörende Sache von dem im Einantwortungsbeschluss Begünstigten zwischen Einantwortung und dessen Verurteilung zur Herausgabe redlich [und entgeltlich] ¹⁰⁵ erworben hat, ist damit Eigentümer geworden und niemandem zur Herausgabe oder Vergütung verpflichtet.

¹⁰⁰ Diese Wendung könnte und sollte konkretisiert werden. Nach dem Aufbau der gesamten Bestimmung muss mit „Zwischenzeit“ die Phase zwischen Einantwortung und rechtskräftiger Verurteilung zur Herausgabe gemeint sein (so etwa Schweda in Klang³ §§ 823-824 Rz 32, der überdies diskutiert, ob auch der Erwerb durch den nach § 810 verwaltenden Scheinerben geschützt ist, was der Autor ablehnt; de lege ferenda wäre eine Klärung wünschenswert; nicht überzeugend Spruzina in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.02} Rz 9, der die „Zwischenzeit“ schon mit dem Erbfall beginnen lassen will, dabei aber übersieht, dass vor der Einantwortung ein hinreichender Anschein der Berechtigung des Veräußerers fehlt und dieser überdies, abgesehen von § 810, regelmäßig durch einen Gewahrsamsbruch an die von ihm veräußerte Sache gekommen sein muss). In der Alternative wird daher in diesem Sinn formuliert. Dass ein redlicher Erwerb nach rechtskräftiger Verurteilung des Verlassenschaftsbesitzers zur Herausgabe keinen Gutgläubensschutz verdient, ist mangels Publizität dieser Verurteilung – womöglich zeigt der bereits Verurteilte dem ahnungslosen Erwerbsinteressenten sogar den gerichtlichen Einantwortungsbeschluss vor – allerdings nicht selbstverständlich und sollte überdacht werden.

¹⁰¹ Wird wie in § 556 schon im Textvorschlag durch „Verlassenschaftssachen“ ersetzt.

¹⁰² Das offene „niemandem verantwortlich“ wird in der Alternative im (vermutlich) gemeinten Sinn konkretisiert.

¹⁰⁴ „und Kosten“ kann entfallen, da „Kosten“ in den „Aufwendungen“ aufgehen.

¹⁰⁵ De lege ferenda sollte klar ausgesprochen werden, ob, wie insb nach § 367, nur der entgeltliche Erwerb privilegiert ist, wofür mE wertungsmäßig manches spricht (anders die hA de lege lata: statt vieler Welser in Rummel/Lukas, ABGB⁴ Rz 30 mwN; Karner, Gutgläubiger Mobiliarerwerb 148: besonders starker Rechtsscheintatbestand).